

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 9. April 1970

5. Stück

9. Gesetz: Müllabfuhrgesetz 1965; Abänderung.
 10. Verordnung: Dienstnehmerschutz in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung).

9.

Gesetz vom 23. Jänner 1970, mit dem das Müllabfuhrgesetz 1965 abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Müllabfuhrgesetz 1965, LGBL für Wien Nr. 19, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL für Wien Nr. 18/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs. 1 ist jeweils die Zahl „35“ durch die Zahl „50“ zu ersetzen.

2. Im § 12 Abs. 4 ist zwischen dem zweiten Satz und dem letzten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

„Sind gemäß § 6 Abs. 4 lit. a dieses Gesetzes Großgefäße für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose) auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt und liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 vor, so ist die jährliche Abgabe für die Dauer dieser Aufstellung nach Kleingartenflächen (Losen) zu berechnen und beträgt je Kleingartenfläche (Los) das 30fache des Grundbetrages für ein Kleingefäß.“

3. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird die Art oder die Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße (§ 8 Abs. 1 und 2) oder die Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen (§ 8 Abs. 3 und 4) geändert, so erhöht oder vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf diese Änderung folgt. Wird jedoch auf Grund eines schriftlichen Anbringens des Liegenschaftseigentümers die Art der Sammelgefäße nach § 8 Abs. 1, die Zahl der Sammelgefäße nach § 8 Abs. 2 bzw. die Zahl der jährlichen Einsammlungen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 neu festgesetzt und ergibt sich daraus eine Abgabenverminderung, so vermindert sich die Abgabe bereits mit dem ersten Tag des Monats, der auf das Einlangen des Anbringens beim Magistrat folgt. Wird die Verpflichtung zur Bekanntgabe

der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 4 letzter Satz) nicht rechtzeitig erfüllt, so vermindert sich die Abgabe erst mit dem ersten Tag des Monats, der auf das Einlangen der Anzeige beim Magistrat folgt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
 Marek Ertl

10.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. März 1970 über den Dienstnehmerschutz in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung).

Auf Grund des § 74 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBL für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Landesgesetze, LGBL für Wien Nr. 9/1958, LGBL für Wien Nr. 4/1961, LGBL für Wien Nr. 10/1962, LGBL für Wien Nr. 15/1964, LGBL für Wien Nr. 4/1965, LGBL für Wien Nr. 26/1967, LGBL für Wien Nr. 2/1968 und LGBL für Wien Nr. 13/1969, wird verordnet:

ARTIKEL I

Geltungsbereich

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf:

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 der Wiener Landarbeitsordnung), die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegen;

2. die Inhaber der vorgenannten Betriebe (Dienstgeber, Bevollmächtigte, Beauftragte) und die in diesen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (§ 1 Abs. 2, 3 und 4 der Wiener Landarbeitsordnung) einschließlich der Lehrlinge (§ 98

der Wiener Landarbeitsordnung) und der familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung) auch dann, wenn kein Dienstverhältnis vorliegt.

ARTIKEL II

1. TEIL

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, Betriebsräumlichkeiten und sonstige Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie Gegenstände für den persönlichen Schutz der Dienstnehmer in einen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Zustand zu versetzen und in diesem zu erhalten. Die Dienstgeber sind verpflichtet, den Dienstnehmern alle nach dieser Verordnung erforderlichen Gegenstände für den persönlichen Schutz in gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Dienstgeber haben Vorsorge zu treffen, daß die Dienstnehmer auf die im Betrieb bestehenden besonderen Unfallgefahren aufmerksam gemacht sowie über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung entsprechend belehrt werden. Die Dienstgeber dürfen ein den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechendes Verhalten von Dienstnehmern nicht dulden. Die Dienstnehmer sind vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Stoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzmaßnahmen und deren Handhabung zu unterweisen. Solche Belehrungen sind insbesondere bei Eintritt in das Dienstverhältnis sowie bei Einteilung zu einer anderen Tätigkeit vorzunehmen; nach Erfordernis sind diese Belehrungen zu wiederholen. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen die Belehrung der Dienstnehmer auf eine von ihr zu bestimmende Art vorschreiben.

(3) Die Dienstgeber dürfen gefährliche Arbeiten nur unter geeigneter Aufsicht verrichten lassen. Sofern nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine eigene Aufsichtsperson zu bestellen ist, kann auch ein Mitarbeitender mit der Aufsicht betraut werden.

(4) Die Dienstnehmer sind zu verhalten, alle Einrichtungen, die zum Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung eingerichtet oder beigestellt werden, zweckentsprechend zu benützen und pfleglich zu behandeln, wobei auch insbesondere an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln angebrachte Schutzvorrichtungen weder beschädigt

noch, ausgenommen die Fälle nach § 29 Abs. 5 (Wartungs- und Reparaturarbeiten), entfernt oder auf sonstige Weise unwirksam gemacht werden dürfen.

(5) Werden dem Dienstgeber festgestellte Mängel und auffallende Erscheinungen an Betriebseinrichtungen, Betriebsmitteln sowie Gegenständen für den persönlichen Schutz, die die Sicherheit der Dienstnehmer gefährden oder beeinträchtigen, gemeldet, so hat er für deren Behebung bzw. Abstellung unverzüglich Sorge zu tragen.

(6) Dienstnehmer dürfen im Zustande der Trunkenheit zu Arbeitsverrichtungen nicht herangezogen bzw. zugelassen werden. Ebenso dürfen Dienstnehmer zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden, bei welchen sie zufolge ihrer körperlichen oder geistigen Schwächen oder Gebrechen sich selbst oder andere gefährden können.

(7) Jeder Arbeitsunfall ist ohne Verzug dem Dienstgeber zu melden, der diesen dem zuständigen Sozialversicherungsträger anzuzeigen hat.

Abschnitt 2

Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel

Bauliche Anlagen und Einrichtungen

§ 3

(1) Die baulichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Böden und Decken der Wirtschaftsgebäude, Stiegen, Treppen, Leitern und Geländer müssen sich stets in betriebssicherem Zustand befinden. Fußböden in Betriebsräumen müssen möglichst eben und gleitsicher ausgeführt sein.

(2) Örtlichkeiten, die nur unter Gefahr betreten werden können, sind gegen den freien Zutritt abzusichern und durch Warnungstafeln kenntlich zu machen.

(3) Arbeitsräume, Arbeitsplätze sowie im Zuge bestimmter Arbeitsverrichtungen zurückzulegende Verkehrswege innerhalb des Betriebes müssen ausreichend natürlich belichtet sein oder sind im Bedarfsfalle ausreichend künstlich zu beleuchten und von hinderlichen Gegenständen freizuhalten.

(4) Öffnungen und Vertiefungen in Fußböden und im Gelände, wie Schächte, Gruben und Kanäle, sind gegen Absturz von Menschen und Material zu sichern; diese Sicherung kann durch Umwehrung, tragsichere Abdeckung oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Läßt in Ausnahmefällen die Arbeitsweise keine besondere Sicherung zu, so ist durch Warnungstafeln auf die Gefahr hinzuweisen und für gute, nicht blendende Beleuchtung zu sorgen.

(5) Wandöffnungen, von welchen ein Abstürzen aus einer Höhe von 1 m oder mehr möglich ist,

sind entsprechend zu sichern. Erfolgt die Sicherung durch abnehmbare Brustwehren, so sind an beiden Seiten der Öffnung genügend lange Haltebügel vorzusehen.

(6) Nach außen aufschlagende Verschlüsse von Wandöffnungen sind mit einer Sicherung gegen Ausheben und unbeabsichtigtes Zuschlagen zu versehen.

(7) Galerien, Laufgänge, Überführungen, Plattformen, Rampen und ähnliche Verkehrswege, die 1 m oder mehr über dem Fuß- oder Erdboden liegen, sind mit Ausnahme von Laderampen durch Geländer und Fußleisten gegen Absturz und Herabfallen von Gegenständen zu sichern.

(8) Geländer müssen dauerhaft und standfest sein. Die Entfernung der oberen Geländerstange vom Fuß- oder Erdboden muß mindestens 1 m betragen. Zwischen dieser Stange und dem Fuß- oder Erdboden soll sich noch eine Mittelstange befinden. Fußleisten sollen mindestens 0'15 m hoch sein.

(9) Glasdächer und Oberlichter müssen, wenn die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen nicht bereits durch andere Maßnahmen hintangehalten wird, mit einem genügend starken Drahtschutzgitter versehen sein. Solche Dächer und Oberlichter dürfen nur auf Laufstegen begangen werden.

(10) Offene Behälter, wie Silos, Bottiche und dergleichen, die eine Tiefe von mehr als 1 m haben oder zur Aufnahme von ätzenden, giftigen oder heißen Stoffen bestimmt sind, müssen, sofern ihr Rand nicht mindestens 1 m über dem Fußboden oder der angrenzenden Bodenfläche liegt, entsprechend umwehrt oder tragfähig abgedeckt oder in anderer geeigneter Weise gegen das Hineinfallen gesichert sein. Läßt in Ausnahmefällen der Arbeitsvorgang eine solche Maßnahme nicht zu, so muß der Behälter zumindest durch eine Fußleiste gesichert sein. Haben sich die an offenen Behältern Arbeitenden bei Ausübung ihrer Tätigkeit über den Behälterrand zu beugen, so müssen die Behälter, sofern es der Arbeitsvorgang zuläßt, eine Anhaltmöglichkeit aufweisen, auch wenn der obere Behälterrand mehr als 1 m über dem Fußboden oder der angrenzenden Bodenfläche liegt.

(11) Bei Behältern, Gruben, Silos, Kanälen, Schächten und ähnlichen Anlageteilen, in denen sich giftige, betäubende oder sonstige gesundheitsschädigende Staube, Dämpfe oder Gase ansammeln können, darf, wenn sie befahren werden müssen, die lichte Weite der Einstiegöffnungen nicht weniger als 0'60 m betragen. Solche Einstiegöffnungen sind besonders zu kennzeichnen.

(12) Hochsilos mit einer Höhe von mehr als 5 m sind mit einer fest verlegten Leiter oder mit Steigeisen auszustatten, die von 3 m Höhe an eine durchlaufende Rückensicherung haben

müssen. Silopreßdeckel dürfen nicht als Standplatz zum Verrichten von Arbeiten verwendet werden.

(13) Stiegen und Treppen mit mehr als 4 Stufen oder einer Gesamthöhe von mehr als 1 m müssen mindestens auf einer Seite eine Anhaltstange (Handlauf) besitzen. An den freiliegenden Seiten müssen Stiegen und Treppen, ausgenommen Stiegen von Verladerampen, ein standsicheres, mindestens 1 m hohes Geländer haben. Abnehmbare Treppen müssen standfest und gegen Abgleiten gesichert sein. Stiegen und Treppenaustritte sind an den freiliegenden Seiten mit standsicheren Geländern und Fußleisten zu umwehren. Die Enden der Anhaltstangen und Geländer sind entweder in die Wände einzulassen oder nach abwärts geschlossen einzubiegen.

(14) Flügel-, Falt-, Schiebe-, Hub- und Kipp-tore sowie Falltüren müssen im geöffneten Zustand feststellbar sein. Überdies müssen Schiebe-, Falt- und Hubtore gegen Ausheben und Aushängen gesichert sein. Falltüren müssen so angeschlagen sein, daß die geöffnete Tür mit ihrer Feststellvorrichtung eine Umwehrringung der Türöffnung bildet. Schiebetore müssen unten geführt und leicht zu bewegen sein. Hub- und Kipp-tore müssen so eingerichtet sein, daß bei ihrem ordnungsgemäßen Betrieb eine Gefahr für die Dienstnehmer nicht auftreten kann. Sie sind mindestens einmal jährlich einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit durch einen Fachkundigen zu unterziehen. Über diese Prüfung sind Vormerke zu führen.

(15) Leitern müssen so beschaffen sein und dertart aufgestellt werden, daß sie gegen Auseinandergehen, Abrutschen, Abgleiten, Umkanten sowie gegen starkes Durchbiegen gesichert sind. Die Sprossen oder Stufen müssen in die Leiterholme unbeweglich eingefügt sein und ihr Abstand darf nicht mehr als 0'40 m betragen. Aufgenagelte Stangen, Bretter oder Latten sind als Sprossen unzulässig. Das Verlängern von Leitern durch Annageln von Holmen oder durch Zusammenfügen zweier Leitern sowie das Ausbessern von Leitern durch Nageln ist verboten. Doppelleitern müssen eine geeignete Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiterarme haben. Leitern müssen mindestens mit einem Holm um etwa 1 m über die zu besteigende Stelle oder die Einsteigstelle hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung genügend Sicherheit gegen Absturz bietet. Soweit Arbeiten von Leitern aus durchgeführt werden, müssen die Leitern eine umwehrrte Arbeitsbühne oder eine entsprechende Standfläche mit einer Rückensicherung haben.

(16) Festverlegte Leitern sind so anzubringen, daß die Entfernung von der Sprossenfront bis zu dem nächstbefindlichen festen Gegenstand auf der Kletterseite der Leiter mindestens 0'75 m und auf der Rückseite der Leiter mindestens 0'18 m

beträgt. Von besonderen Fällen abgesehen, muß von der Mittellinie der Leiter, nach beiden Seiten gemessen, ein freier Raum von mindestens 0'38 m Breite vorhanden sein. Lotrechte Leitern sowie Leitern, deren Lage von der Lotrechten nicht erheblich abweicht, müssen, wenn sie mehr als 5 m lang sind, von 3 m Höhe an eine durchlaufende Rückensicherung haben.

(17) Steigeisen, welche die Verbindung zu erhöhten oder vertieften Standplätzen bilden, dürfen nicht mehr als 0'40 m voneinander entfernt sein; sie müssen mindestens 0'18 m vom Mauerwerk abstehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 15 und 16 sinngemäß.

Arbeitsgeräte und Werkzeuge

§ 4

(1) Arbeitsgeräte und Werkzeuge müssen für die jeweiligen Arbeiten geeignet sein. Sie sind im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Mangelhafte Arbeitsgeräte und Werkzeuge sind vor einer weiteren Verwendung in Ordnung zu bringen oder aus dem Gebrauch zu ziehen.

(2) Arbeitsgeräte und Werkzeuge, insbesondere solche mit scharfen Schneiden oder Spitzen, müssen so transportiert, abgelegt und verwahrt werden, daß durch sie niemand gefährdet werden kann. Zur Abdeckung von Schneiden und Spitzen ist ein geeigneter Schutz beizustellen.

Fuhrwerke und Fahrzeuge

§ 5

(1) Der Verkehr mit Fuhrwerken und Fahrzeugen ist mit entsprechender Umsicht so abzuwickeln, daß jede Gefährdung von Personen vermieden wird. Hiezu dürfen nur Dienstnehmer mit entsprechender Eignung herangezogen werden.

(2) Fuhrwerke und Fahrzeuge müssen sich stets in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Insbesondere müssen sie mit einem festen, gegen die Gefahr des Abstürzens gesicherten Fahrersitz ausgestattet sein. Zur Vermeidung von harten Erschütterungen und Stößen muß der Fahrersitz gute Schwingungseigenschaften aufweisen und zur Verminderung der Nachschwingungen mit einem entsprechenden Stoßdämpfer ausgestattet, ausreichend gepolstert und mit einer Rückenstütze versehen sein. Ausgenommen hiervon sind Gespannwagen, die ausschließlich zur Beförderung sperriger Güter, wie Heu und Stroh, verwendet werden.

(3) Wenn es besondere Arbeitsverrichtungen oder durch Hanglagen, Böschungen, Gräben und dergleichen gekennzeichnete Geländebeziehungen erfordern, müssen die eingesetzten Zugmaschinen (Traktore) mit einem genügend widerstandsfähigen Überschlageschutz (Sicherheitsverdeck) ausgestattet sein.

(4) Auf Fuhrwerken und Fahrzeugen oder ihren Anhängern dürfen Dienstnehmer nur dann mitgeführt werden, wenn für sie geeignete Sitze vorhanden sind; werden nur gelegentlich Dienstnehmer innerhalb des Betriebsbereiches mitgenommen, müssen geeignete Standflächen und Anhaltevorrichtungen vorhanden sein.

(5) Fuhrwerke müssen mit einer wirksamen, leicht zu handhabenden und feststellbaren Bremsvorrichtung ausgerüstet sein. Bei Fuhrwerken mit festem Fahrersitz muß die Bremsvorrichtung von diesem Sitz aus zu bedienen sein.

(6) Deichselnägeln und Kupplungsbolzen müssen gegen Herausfallen wirksam gesichert sein.

(7) Die in den Betrieben verwendeten motorisch angetriebenen Fahrzeuge und durch Motorkraft fortbewegten Geräte, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mindestens mit einer Bremsanlage, deren Bedienungsvorrichtung feststellbar ist, und mit einer akustischen Warnvorrichtung ausgerüstet sein. Bei Verwendung auf unbeleuchtetem oder nicht ausreichend beleuchtetem Betriebsgelände müssen solche Fahrzeuge und Geräte Stirnlampen, die weißes oder gelbes Licht, und Schlußlichter, die rotes Licht ausstrahlen, besitzen; auf Anhängern dieser Fahrzeuge müssen rote Rückstrahler angebracht sein. An motorisch angetriebenen Fahrzeugen müssen ferner Einrichtungen vorhanden sein, welche diese Fahrzeuge dagegen sichern, daß sie durch Unbefugte in Betrieb genommen werden können.

(8) Der Sicherheit dienende Vorrichtungen von Fuhrwerken und Fahrzeugen, wie Warnvorrichtungen und Bremsen, sind vor Beginn jeder Arbeitsschicht zu prüfen. Schadhafte Fuhrwerke und Fahrzeuge sind außer Betrieb zu setzen.

(9) Vorrichtungen für das Ankuppeln von Anhängern müssen so beschaffen sein und eine solche Festigkeit haben, daß zusammengekuppelte Wagen sich nicht unbeabsichtigt lösen können und Anhänger beim Bremsen nicht aufeinander aufahren.

(10) Klappbare Seitenwände sind stets, auch bei Fuhrwerken ohne Ladung, gegen selbsttätiges Öffnen wirksam zu sichern.

(11) Der Lenker eines Kraftfahrzeuges darf nur in einem solchen Ausmaß beansprucht werden, daß ihm die sichere Führung des Fahrzeuges möglich ist, wobei auf die besonderen Umstände, wie Witterungsverhältnisse, Beschaffenheit der Fahrstrecke und sonstige Belastungen Bedacht zu nehmen ist.

Elektrische Anlagen

§ 6

(1) Elektrische Anlagen sind nach den geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, wobei erfor-

derlichenfalls die diesbezüglichen Vorschriften für feuchte, nasse, explosions- oder feuergefährdete Räume jeweils anzuwenden sind.

(2) Liegt die Möglichkeit einer Gefährdung durch zu hohe Berührungsspannung vor, wie bei wesentlicher Herabsetzung des Übergangswiderstandes des Menschen zur Erde durch Feuchtigkeit, Wärme, chemische Einflüsse oder andere Ursachen, so sind die Vorschriften über die jeweils zweckmäßigen Schutzmaßnahmen, wie Schutzisolation, Anwendung von Kleinspannung, Schutztrennung, Schutzerdung, Schutzschaltung und Schutzleitungen zu beachten.

(3) Bei Verwendung elektrischer Energie sind im besonderen folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

1. Herstellungs- und Änderungsarbeiten an elektrischen Anlagen dürfen Dienstnehmern nicht aufgetragen werden.

2. Warnungsschilder und Betriebsvorschriften müssen an gut sichtbarer Stelle lesbar angebracht und in diesem Zustand erhalten werden.

3. Schutzabdeckungen, Schutzkappen von Schaltern, Stromsicherungen, Steckvorrichtungen, Abzweigdosen, Motoren usw. müssen unbeschädigt und ordnungsgemäß befestigt sein. Wenn bei Störungen Maschinen oder Geräte ohne Schutzabdeckung oder Schutzkappen ausnahmsweise in Betrieb gehalten werden müssen, so ist zur Verhütung der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen erhöhte Vorsicht geboten. Die Störungen müssen unverzüglich beseitigt und die entfernten Schutzverkleidungen nach Behebung der Störungen sofort wieder angebracht werden.

4. Beschädigte Überglocken und Schutzkörper von Leuchten, insbesondere von Handlampen, müssen unverzüglich erneuert werden.

5. Gerüste und sonstige Aufbauten (z. B. Stroh- und Getreideschober, Holzstapel, Sackstapel, Düngerstätten) dürfen nicht in solcher Nähe von freigespannten unter Spannung stehenden Leitungen errichtet werden, daß Personen unmittelbar oder mit Geräten zufällig die Leitungen berühren können; auch beim Aufstellen von Maschinen und Geräten (z. B. Höhenförderern) sowie beim Beladen von Fahrzeugen und dergleichen ist hierauf zu achten.

6. Schutzschalter und Schutzleitungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt oder auf sonstige Weise unwirksam gemacht werden. Schutzleitungen sind gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

7. Reinigungsarbeiten dürfen von Betriebsangehörigen an betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teilen nur ausgeführt werden, nachdem allpolig, das heißt durch den Hauptschalter oder durch Herausnehmen sämtlicher Stromsicherungen des Stromkreises, in dem gearbeitet werden

soll, abgeschaltet worden ist. Außerdem ist vorzusorgen, daß während der Arbeit das Einschalten wirksam verhindert wird.

8. Jede mißbräuchliche Benutzung von Teilen der elektrischen Anlagen ist verboten.

9. Bewegliche Leitungen (z. B. Anschlußkabel für Motoren) sind so auszulegen, daß sie gegen Beschädigung (z. B. durch Zertreten oder Überfahren) wirksam geschützt sind und mit bewegten Maschinenteilen nicht in Berührung kommen können. Sie sind so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden.

10. Die Verwendung überbrückter Stromsicherungen (Schmelzeinsätze) ist verboten. Der Stromstärke entsprechende Sicherungen sind stets erreichbar und in genügender Anzahl vorrätig zu halten.

11. Drahtzäune, metallene Gitter, Elektroweidezäune oder ähnliche Einrichtungen sind derart aufzustellen, daß eine Berührung mit Teilen einer spannungsführenden Anlage (z. B. Leitungsträger) ausgeschlossen ist.

Instandhaltung und Reinigung

§ 7

(1) Alle Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel und Schutzvorrichtungen sowie Gegenstände für den persönlichen Schutz der Dienstnehmer sind in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Sie sind, soweit nicht besondere Überwachungsfristen festgelegt sind, in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend auf ihren ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen; festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

(2) Soweit auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung und anderer Vorschriften über die Prüfung von Betriebseinrichtungen, Betriebsmitteln oder Gegenständen für den persönlichen Schutz der Dienstnehmer Vormerke zu führen sind, müssen diese im Betrieb aufbewahrt und den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Verlangen vorgewiesen werden.

(3) Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie Gegenstände für den persönlichen Schutz der Dienstnehmer, welche die erforderliche Sicherheit gegen Unfälle nicht mehr gewährleisten, sind der weiteren Verwendung zu entziehen.

(4) Für die Reinhaltung der Betriebsräumlichkeiten, der sanitären Anlagen und sonstiger Einrichtungen sowie der Gegenstände für den persönlichen Schutz der Dienstnehmer ist Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch den Arbeitsprozeß eine erhöhte Verschmutzung erfolgt oder giftige oder infektiöse Stoffe erzeugt, behandelt, verwendet oder gelagert werden.

Abschnitt 3

Arbeitsvorgänge

Allgemeines

§ 8

(1) Für alle Arbeitsvorgänge sind die jeweils erforderlichen Betriebs- und Hilfsmittel mit den notwendigen Schutzvorrichtungen sowie die jeweils erforderlichen Gegenstände zum persönlichen Schutz in einem einwandfreien gebrauchsfähigen Zustand zur Verfügung zu stellen. Apparate, maschinelle Einrichtungen, Transportanlagen und sonstige Geräte sowie Betriebsmittel dürfen in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik nur in einer Art verwendet werden, die bei umsichtiger Verrichtung der Arbeit eine Gefährdung der Dienstnehmer nach Möglichkeit vermeidet.

(2) Der Dienstgeber hat in geeigneter Weise vorzusorgen, daß die für die jeweiligen Arbeitsverrichtungen erforderlichen Schutzvorrichtungen und Schutzausrüstungen zweckentsprechend verwendet und die über die dabei möglicherweise auftretenden Gefahren und die zu deren Abwendung erteilten Belehrungen und Anweisungen beachtet werden.

(3) Gefährliche Arbeiten dürfen nur Personen übertragen werden, welche die für diese Arbeiten erforderliche fachliche und körperliche Eignung besitzen und über die damit verbundenen Gefahren belehrt wurden. Werden solche Arbeiten von mehreren Personen gemeinsam ausgeführt, so ist eine zuverlässige, mit den Arbeiten vertraute Person mit der Aufsicht und Verständigung zu betrauen.

(4) Die selbständige Bedienung und Wartung von Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen mit Kraftantrieb, die erfahrungsgemäß besondere Gefahren in sich bergen, darf nur hierfür geeigneten Personen nach ihrer Belehrung über die damit verbundenen Gefahren übertragen werden.

(5) An Betriebseinrichtungen und Betriebsgegenständen hervorstehende Nägel, Bandeisenteile, Drahtstücke und dergleichen, die Anlaß zu Verletzungen geben können, sind umzuschlagen oder zu entfernen.

Tierhaltung

§ 9

(1) Bösartige Tiere (Schläger, Beißer) müssen abgesondert (Zwischenwand) untergebracht werden; ihre Stände sind mit Warnungstafeln zu versehen. Beißern sind außerhalb des Stalles Maulkörbe anzulegen.

(2) Jeder über ein Jahr alte Stier muß mit einem kräftigen Nasenring versehen sein. Die

Führung des Stieres hat unter Verwendung eines Halfters mit Kette oder Strick zu erfolgen; in den Nasenring ist eine Leitstange einzuhängen. Im Stall, beim Weidegang und im Gespann ist der Nasenring mit einem hierzu geeigneten Halfter hochzubinden. Im Stall ist der Stier an starken Halsketten oder Halsriemen mit doppelter Anhängenvorrichtung anzubinden. Bösartige Stiere dürfen zum Ziehen nicht verwendet werden; außerhalb des Stalles sind ihnen Blenden anzulegen.

(3) Das Decken der Kühe hat unter Verwendung eines Sprungstandes zu erfolgen. Bei Ausführung von Decksprüngen und von Sprüngen zur künstlichen Samenabnahme in einem geschlossenen Raum müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein.

(4) Bei Arbeiten an Orten, wo Tiere untergebracht sind, die an übertragbaren Krankheiten, wie Tuberkulose, Bang'sche Krankheit, Rotlauf, Milzbrand, erkrankt oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, oder bei der Pflege, Geburtshilfe, Melkung oder Schlachtung solcher Tiere finden die Vorschriften des § 11 sinngemäß Anwendung.

Waldarbeit und Baumpflege

§ 10

(1) Beim Fällen, Roden und Bringen ist eine zuverlässige, mit der Arbeit und den damit verbundenen Gefahren vertraute Person — es kann auch ein Mitarbeitender sein — mit der Aufsicht zu betrauen. Das Fällen von Bäumen darf nur zuverlässigen und körperlich hierfür geeigneten Personen übertragen werden.

(2) Die zum Fällen und Aufarbeiten, zum Roden und Bringen verwendeten Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Insbesondere müssen Äxte und sonstige Hiebwerkzeuge auf dem Stiel festsitzen und mit ihm gut verkeilt sein. Eiserne Keile dürfen nur mit Holzeinsatz und Sprengring verwendet werden. Beim Fällen mit der Motorsäge dürfen nur Keile aus Holz, Leichtmetall oder Kunststoff verwendet werden.

(3) Es ist vorzukehren, daß Arbeitspartien (Rotten, Passen) nicht im gegenseitigen Fallbereich arbeiten und auch nicht durch Umstände, die ihre Sicherheit beeinträchtigen können, wie Witterungsverhältnisse, Geländebeschaffenheit, Zustand des Holzes u. dgl., gefährdet sind. Die Abstände zwischen mehreren Arbeitsplätzen sind so groß zu wählen, daß eine gegenseitige Gefährdung der Dienstnehmer ausgeschlossen ist.

(4) Beim Rücken, Schleifen und Bringen des Holzes sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(5) Beim Fällen und Roden sind geeignete Schutzhelme, zum Besteigen von Bäumen Steigeisen und zum Arbeiten auf Bäumen auch Sicherheitsgürtel mit zwei Sicherheitsseilen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Holzarbeit und für Arbeitsverrichtungen an Bäumen außerhalb des Waldes.

Arbeiten mit gefährlichen Stoffen

§ 11

(1) Bei Arbeiten mit giftigen, gifthaltigen oder infektiösen Stoffen sind das Essen, Trinken und Rauchen zu verbieten. In Räume, in denen Arbeiten mit solchen Stoffen vorgenommen oder in denen solche Stoffe gelagert werden, dürfen Getränke sowie Eß- und Rauchwaren nicht eingebracht werden. Auf diese Verbote ist durch deutlich sichtbare Anschläge hinzuweisen. Dienstnehmer, die Arbeiten unter Verwendung der genannten Stoffe ausführen, sind zu verhalten, sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und nach Arbeitsschluß gründlich zu reinigen und nötigenfalls hiefür auch Desinfektionsmittel zu verwenden. Der Dienstgeber hat für die Bereitstellung der nötigen Waschmöglichkeit (Desinfektionsmittel), erforderlichenfalls unmittelbar bei der Arbeitsstelle, Sorge zu tragen.

(2) Feuer-, explosionsgefährliche, giftige oder stark ätzende Stoffe, die zur Durchführung von Arbeiten benötigt werden, sind unter Hinweis auf die mit ihrem Gebrauch verbundenen Gefahren auszugeben. Sie müssen in Gefäßen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden und dürfen an den Arbeitsstellen nur in solchen Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Verschüttete Mengen sind sofort unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen unschädlich zu beseitigen.

(3) Jeder Arbeitsvorgang bei Behandlung, Verwendung oder Lagerung von giftigen, gifthaltigen, ätzenden oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen ist in einer solchen Weise und mit solchen Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen, daß die Dienstnehmer vor einer Beeinträchtigung durch diese Stoffe ausreichend geschützt sind. Insbesondere ist für die Einhaltung der in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen enthaltenen Hinweise Sorge zu tragen.

(4) Zu Arbeiten mit den im Abs. 3 angeführten Mitteln dürfen Personen, die an Hauterkrankungen und Hautverletzungen, auch wenn diese durch Verbände geschützt sind, an Augenbindehauterkrankungen und Allergien leiden, sowie Schwangere nicht verwendet werden.

Arbeiten in und an Behältern, in Gruben, Gärkellern und Silos

§ 12

(1) In Behälter, Gruben und ähnliche Anlageteile darf erst eingestiegen werden, wenn die zuständige, fachkundige Aufsichtsperson dies ausdrücklich angeordnet hat. Vor dem Einsteigen in solche Anlageteile müssen die Einrichtungen für die Materialzufuhr dicht und zuverlässig abgeschlossen sein. In Behälter, die ein Rühr- oder Mischwerk enthalten, darf erst eingestiegen werden, wenn die Rühr- oder Mischanlage abgeschaltet und verriegelt oder verkeilt ist.

(2) Das Einsteigen in Behälter, Gruben, Silos, Kanäle, Schächte und ähnliche Anlageteile, in denen sich giftige, betäubende oder sonstige gesundheitsschädigende Staube, Dämpfe oder Gase ansammeln können, ist nur unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Insbesondere ist der Einsteigende unter Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgürtels so anzuseilen, daß eine allenfalls erforderliche Bergung rasch erfolgen kann. Das Seil ist außerhalb des Behälters sicher zu befestigen und von einer außerhalb des Behälters befindlichen, mit den Arbeiten sowie mit den allenfalls zu ergreifenden Rettungsmaßnahmen vertrauten Aufsichtsperson zu halten, die den Eingestiegenen ständig zu beobachten oder, falls dies nicht möglich ist, mit diesem ständig in Verbindung zu stehen hat. Als weitere Sicherheitsmaßnahmen kommen nach Erfordernis Einblasen von Frischluft, insbesondere in die Nähe der Atmungsorgane, oder Verwendung von geeigneten Atemschutzgeräten in Betracht.

(3) Es ist Vorsorge zu treffen, daß Silos und Gärkeller während und unmittelbar nach dem Gärprozeß erst nach gründlicher Entlüftung und anschließender Lichtprobe oder einer anderen sicheren Probe auf genügend vorhandenen Luftsauerstoff betreten werden.

(4) Bevor nicht entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind, dürfen an Behältern, die leicht entzündliche Flüssigkeiten oder brennbare Gase enthalten oder enthalten haben, funkenbildende Arbeiten und Arbeiten mit offenen Flammen nicht vorgenommen werden.

(5) Das Streichen mit Silolacken und sonstigen Anstrichmitteln, die gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Lösungsmittel enthalten, hat stets von unten nach oben fortschreitend unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu erfolgen. Dabei sind das Hantieren mit Feuer oder offenem Licht sowie das Rauchen zu verbieten.

(6) Bei Arbeiten im Inneren von Behältern, engen Gruben und ähnlichen Anlageteilen, dürfen Lampen oder Lötwerkzeuge mit flüssigen Brennstoffen, die im Falle des Verschüttens explosible

Dampf-Luftgemische bilden können, nicht verwendet werden. Für die Beleuchtung von Behältern, Gruben und ähnlichen Anlageteilen, in denen das Vorhandensein brennbarer Gase nicht mit Sicherheit ausgeschlossen ist, dürfen nur hierfür geeignete, vorschriftsmäßige elektrische Lampen oder Sicherheitslampen benützt werden.

(7) Bei Verwendung elektrischer Energie in Behältern, Kanälen, Stollen, Gruben und ähnlichen Anlageteilen sind die diesbezüglichen Vorschriften für die Elektrotechnik einzuhalten.

Erdarbeiten

§ 13

(1) Bei Erdarbeiten, wie Herstellung von Gruben oder Gräben, ist insbesondere darauf zu achten, daß die Wände eine der Standfestigkeit des Bodens entsprechende Abböschung erhalten bzw. sachgemäß gepölzt werden. Gräben, die nicht in Felsen oder einem Boden, dessen örtliche Standfestigkeit an jene von Felsen herankommt, ausgeführt werden, müssen bei Tiefen von mehr als 1,25 m auf jeden Fall gepölzt werden. Bei Vorliegen von schlechten Bodenverhältnissen oder besonderen Einflüssen, wie Erschütterungen durch den Straßenverkehr oder ähnlichen Einwirkungen, ist auch schon bei geringeren Tiefen zu pölzen. Der Rand der Grube oder des Grabens darf in einer Breite von mindestens 0,50 m nicht belastet werden. Kann dieser Schutzstreifen nicht eingehalten werden, sind wirksame Schutzmaßnahmen gegen das Einstürzen des Gruben- oder Grabenrandes und gegen das Abrutschen des aufgehobenen Materials zu treffen. Das Untergraben ist unzulässig.

(2) Die Wände sowie die Pölung sind jeweils vor Beginn der Arbeit und während derselben von Zeit zu Zeit auf ihre Festigkeit zu untersuchen und danach die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen; dies gilt insbesondere bei und nach Regen oder Tauwetter.

Arbeiten zur Stein-, Lehm-, Sand- und Schottergewinnung

§ 14

(1) Arbeiten zur Stein-, Lehm-, Sand- und Schottergewinnung dürfen nur unter fachkundiger Anleitung vorgenommen werden.

(2) Bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird, ist jeweils der Abraum (Erdreich, Bäume, Strauch- und Wurzelwerk, loses Gestein) zu entfernen. Zwischen dem Fuß des Abraumes und der Vorderkante des bloßgelegten Materials muß ein entsprechender Schutzstreifen (Sicherheitsbank) freigemacht und freigehalten werden. Seine Breite ist nach der Mächtigkeit und Standfestigkeit des Abraummaterials und der Höhe der Abbauwand zu bemessen, muß

aber bei einer Abbauwandhöhe von mehr als 1,5 m selbst unter sonst günstigen Verhältnissen mindestens 1 m betragen.

(3) Das Untergraben, Unterhacken, Unterhöhlen und das Überhängenlassen der Wände ist verboten. Der Abbau ist unter Berücksichtigung der Art und Schichtung des Materials sowie der Böschung so vorzunehmen, daß gefahrenbringende Bodenbewegungen und Rutschungen vermieden werden. Der Abbau darf nur von oben nach unten erfolgen.

(4) Der Abbau in Steinbrüchen ist entweder in Abstufungen von nicht mehr als 12 m Höhe oder mit einer Böschung durchzuführen, die nicht steiler als durchschnittlich 60 Grad sein darf.

(5) Abbauwände in Lehm-, Sand- und Schottergruben von mehr als 1,25 m Höhe müssen mit einer ihrer Standfestigkeit entsprechenden Böschung abgetragen werden, die nicht steiler als 60 Grad sein darf. Ist trotz Abböschung mit dem Nachrutschen von Massen zu rechnen, so muß in Stufen abgetragen werden. Dies gilt besonders, wenn wasserführende Schichten oder Schichten von geringer Standfestigkeit vorhanden sind. Die Stufen sind abzuböschern, dürfen nicht höher als 3 m und müssen mindestens 1,50 m breit sein.

(6) Täglich vor Beginn des Abbaues, bei und nach Frost und Regengüssen sowie nach jeder Sprengung sind die Abbauwände an und über den Arbeitsstellen, insbesondere die Ränder, sorgfältig auf das Vorhandensein loser Massen zu prüfen. Lose Massen sind sofort zu beseitigen.

(7) Beträgt die Wandhöhe mehr als 3 m, so sind zum Beseitigen absturzdrohender Massen Stangen (Stecher) von ausreichender Länge bereitzuhalten und zu benutzen. Die Arbeit ist von oben auszuführen. Bietet die Arbeitsstelle keinen ausreichend großen absturzsicheren Stand, so muß der Arbeiter angeseilt sein.

(8) Für die am Fuß von Abraum-, Bruch- und Grubenwänden Beschäftigten sind Fluchtwege gegen herabkommende Massen dauernd freizuhalten. Hütten, Schuppen u. dgl. dürfen nur in sicherer Entfernung von absturzgefährlichen Wänden aufgestellt werden.

(9) Stellen von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben, an denen Personen abstürzen können, bzw. deren Betreten die Gefahr in sich birgt, daß Materialmassen zum Absturz gebracht werden, sind zum Schutz der Dienstnehmer einzufrieden oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.

(10) Die Gewinnung von Sand aus brunnenartigen Schächten von mehr als 1 m Tiefe ist verboten.

(11) In Steinbrüchen sind im Fallbereich der Wände geeignete Schutzhelme zu tragen. Bei der

Steinbearbeitung (Zerschlagen von Steinen usw.) müssen die Arbeiter geeignete Gesichtsmasken oder Schutzbrillen und an der den Stein haltenden Hand Schutzleder tragen.

Sprengarbeiten

§ 15

(1) Zu Sprengarbeiten für Kulturverbesserungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dürfen nur Personen herangezogen werden, die eine entsprechende Ausbildung und Befugnis zur Vornahme von Sprengarbeiten nachweisen können.

(2) Auf die Durchführung von Sprengarbeiten und die Handhabung mit Sprengmitteln finden die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Sprengarbeiten sinngemäß Anwendung.

Transportarbeiten

§ 16

(1) Zum Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten dürfen Dienstnehmer nur nach Maßgabe ihrer körperlichen Fähigkeiten herangezogen werden, wobei für schwere Lasten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Gleitschienen, Gleitpfosten und Ladebrücken müssen genügend stark sein; sie sind gegen Abrutschen oder Umkanten und Kippen zu sichern, im Winter abzueisen und erforderlichenfalls mit Sand oder Asche zu bestreuen.

(3) Fahrzeuge und Fuhrwerke sind gegen Umkippen und Abrollen durch geeignete Vorrichtungen zu sichern, sie dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit belastet werden.

(4) Kippbare Aufbauten auf Fuhrwerken und Fahrzeugen sind gegen unbeabsichtigtes Kippen oder Zurückschlagen, bewegliche Seitenwände gegen unbeabsichtigtes Umklappen oder Herabfallen, zu sichern; Spannketten sind mit Vorsicht zu lösen. Fuhrwerke und Fahrzeuge dürfen von Hand nur während des Stillstandes beladen und entladen werden. Vor dem Inbewegungsetzen der Fuhrwerke und Fahrzeuge sind angelegte Ladegeräte zu entfernen.

(5) Auf Fuhrwerken und Fahrzeugen ist das Ladegut möglichst gleichmäßig zu verteilen, nicht zu hoch aufzuschichten sowie gegen Verrutschen, Umfallen und Abrollen in geeigneter Weise zu sichern. Erforderlichenfalls sind zweckentsprechende Unterlagen zu verwenden.

(6) Der Aufenthalt unter oder auf schwebenden Lasten sowie innerhalb der Gleitschienen und Gleitpfosten beim Auf- und Abladen ist zu verhindern.

Abschnitt 4

Lagerungen

Errichtung von Stapeln und sonstigen Lagern

§ 17

(1) In Lagerräumen darf nur so viel eingelagert werden, daß die zulässige Belastung der tragenden Bauteile nicht überschritten wird. Die je Quadratmeter zulässige Belastung ist in Kilogramm durch deutlich sichtbare Anschläge bekanntzugeben. Bei Schüttgut können an Stelle dieser Anschläge solche über die zulässige Schütthöhe treten.

(2) Das Errichten und Abtragen von Stapeln und sonstigen Lagern ist so vorzunehmen, daß das lagernde Gut nicht abrollen, abrutschen, herab- oder umfallen kann. Lagerungen über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind unbeschadet der Bestimmung des § 18 Abs. 3 zu vermeiden.

(3) Silos für die Lagerung loser Materialien müssen, ohne Rücksicht auf die Art der Entnahme, auch eine Entleerung des Materials nach unten gestatten. Bei oben begehbaren offenen Silos sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie Anbringen von Abschränkungen oder Gittern, die ein Abstürzen von Personen in die Silos, insbesondere auch beim Beseitigen von Störungen, verhindern. Überdies müssen Einrichtungen vorhanden sein, die es gestatten, Störungen in Silos nach Möglichkeit von außen zu beheben.

Lagerung gefährlicher Stoffe

§ 18

(1) Die Lagerung und Aufbewahrung von feuer- und explosionsgefährlichen, infektiösen, giftigen oder stark ätzenden Stoffen ist unter Beachtung der hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften mit gebotener Sorgfalt vorzunehmen. Lager solcher Stoffe sind so anzulegen, daß im Gefahrenfalle Fluchtwege nicht unbenützt werden können. Derartige Lager und Behältnisse sind von außen deutlich zu kennzeichnen und gegen den Zutritt bzw. Zugriff Unbefugter zu sichern.

(2) Lagerbehälter mit ätzenden oder giftigen Flüssigkeiten dürfen nicht aufeinandergestellt werden.

(3) Stark ätzende, leicht entzündliche oder explosible Stoffe, mit Ausnahme von Heu und Stroh u. dgl., dürfen über Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen nicht gelagert werden.

(4) In Flaschen, Krügen, Trink-, Koch- oder ähnlichen Gefäßen, deren Form oder Bezeichnung eine Verwechslung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genußmitteln zuläßt, wie Wein-, Bier- und Mineralwasserflaschen, dürfen Gifte, giftthältige oder ätzende Stoffe nicht aufbewahrt werden.

(5) Lagerräume für Behälter, die verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase enthalten oder für Stoffe, die Gase oder Dämpfe entwickeln können, müssen mit ständig wirkenden Lüftungsöffnungen versehen sein; sind solche Gase oder Dämpfe schwerer als Luft, dann dürfen sich in der Nähe solcher Lagerungen keine tiefer gelegenen Räume befinden, in denen sich diese Gase oder Dämpfe ansammeln können. Der Fußboden von Lagerräumen für Behälter brennbarer Gase, die schwerer als Luft sind, darf nicht tiefer als das angrenzende Gelände liegen. Behälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase dürfen nicht geworfen werden; Behälter sind vor gefährlicher Erwärmung oder starkem Frost zu schützen. Stehende Behälter sind gegen Umfallen zu sichern.

Abschnitt 5

Schutzausrüstungen

Schutz der Augen und Hörorgane

§ 19

(1) Dienstnehmer, für die bei ihrer Beschäftigung die Möglichkeit einer Schädigung der Augen durch Staube, Splitter, Späne, ätzende oder heiße Flüssigkeiten, Dämpfe, glühende oder geschmolzene Materialien, blendendes Licht oder schädliche Strahlung besteht, sind mit geeigneten Schutzbrillen, Schutzschirmen oder Gesichtsmasken auszustatten.

(2) Dienstnehmern, die Lärmeinwirkungen ausgesetzt sind, die Gehörschädigungen verursachen können, sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

Schutz der Atmungsorgane

§ 20

Dienstnehmer, deren Atmungsorgane einer gesundheitsschädlichen Einwirkung von Stauben, Dämpfen oder Gasen ausgesetzt sind, müssen mit geeigneten Atemschutzgeräten ausgerüstet sein. Diese Atemschutzgeräte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Erfordernisse auszuwählen.

Arbeits- und Schutzkleidung

§ 21

(1) Dienstnehmern, die mit heißen, sehr kalten, ätzenden, giftigen, infektiösen, sprühenden oder splitternden Stoffen hantieren oder mit scharfkantigen oder spitzen Gegenständen sowie mit solchen Gütern umgehen, die leicht Verletzungen verursachen können, sind geeignete Schutzmittel oder Schutzbehelfe, wie Schutzanzüge, Schürzen, Schutzfelle oder Nackenleder und, soweit es die vorzunehmenden Arbeiten gestatten, feste Handleder, Handschuhe oder Pulsschützer zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Waldarbeit sowie für sonstige Arbeiten, bei welchen die Dienstnehmer durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind, sind geeignete Schutzhelme zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Arbeiten, die unter einer größeren betriebsbedingten Nässe-, Hitze- oder Kälteinwirkung oder unter dem Einfluß gesundheitsschädlicher Strahlung ausgeführt werden, ist den damit Beschäftigten die jeweils erforderliche geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Für Arbeiten, die infolge ihrer besonderen Art nicht unterbrochen werden können und daher auch bei Regen im Freien ausgeführt werden müssen, ist den damit beschäftigten Dienstnehmern die erforderliche Regenschutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(5) Für Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen sowie in Brunnen, Behältern, Schächten, Senk- und Jauchengruben, sind entsprechende Sicherheitsgürtel und Seile beizustellen. Sicherheitsgürtel müssen den diesbezüglichen Normen des Österreichischen Normenausschusses entsprechen.

Abschnitt 6

Brandschutzmaßnahmen

Verbot des Rauchens und der Verwendung von offenem Feuer und Licht, Feuerlöschmittel und -geräte, Blitzschutz

§ 22

(1) Durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge ist auf das Verbot des Rauchens und der Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie der Ausführung funkenbildender Arbeiten an Orten, an denen leicht brennbare Stoffe anfallen oder lagern, sowie an Orten, an denen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, oder explosionsfähige Staub-, Dampf- oder Gas-Luft-Gemische entstehen können, hinzuweisen.

(2) In der Nähe der in Abs. 1 bezeichneten Orte sind die nach Art und Umfang solcher Betriebsanlagen erforderlichen Feuerlöschmittel und -geräte, wie Löschwasser, Löschsand, Wasserbehälter, Löscheimer, Kübelspritzen oder Handfeuerlöcher, bereitzustellen. Sie sind gebrauchsfähig zu halten und erforderlichenfalls gegen Einfrieren zu schützen. Handfeuerlöcher müssen den anerkannten Regeln der Technik und den für sie geltenden Vorschriften entsprechen. Die Feuerlöschgeräte müssen gut sichtbar, auffallend bezeichnet und leicht erreichbar sein. Die Feuerlöschmittel und -geräte sind in regelmäßigen Zeitabständen von hiezu befähigten Fachleuten auf ihren gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen; über diese Prüfungen müssen entsprechende Nachweise geführt werden.

(3) Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte und mit den im Gefahrenfälle zu treffenden Vorkehrungen ist eine hinreichende Zahl von Dienstnehmern vertraut zu machen.

(4) Betriebsanlagen, für die infolge ihrer Höhe, Flächenausdehnung, Höhenlage oder Bauweise Blitzschlaggefahr besteht, sind mit Blitzschutzanlagen zu versehen. Das gleiche gilt für Betriebsanlagen, in denen explosionsfähige oder größere Mengen leicht entzündlicher Stoffe erzeugt, verarbeitet, oder, sei es auch nur vorübergehend, gelagert werden. Blitzschutzanlagen sind nach den Regeln der Technik zu errichten und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; sie sind in regelmäßigen Zeitabständen, nach Änderungen oder Beschädigungen sowie nach jedem Blitzschlag, von dem die Anlage getroffen wurde, durch eine fachkundige Person überprüfen zu lassen. Über diese Prüfungen sind Vormerke zu führen.

Abschnitt 7

Sanitäre Vorkehrungen und sonstige Einrichtungen

Erste Hilfeleistung

§ 23

(1) In jedem Betrieb sowie in vom Betrieb räumlich entfernten Arbeitsstätten und Unterkünften, wie Vorwerke, Nebenhöfe u. dgl., muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können. Nötigenfalls ist der Verletzte oder Erkrankte sofort der Behandlung eines Arztes zuzuführen. Für eine vorläufige Versorgung Verletzter ist Sorge zu tragen.

(2) Für die Erste-Hilfe-Leistung müssen vom Dienstgeber die entsprechenden Mittel, und zwar insbesondere zur Blutstillung und vorläufigen Wundversorgung, in staubdicht schließenden Verbandbehältern, die in geeigneter Weise zu bezeichnen sind, jederzeit gebrauchsfertig und in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Bei Ausstattung der Verbandbehälter ist auf die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer, auf die Eigenart des Betriebes und seiner besonderen Gefahren Bedacht zu nehmen. Ferner muß eine ausführliche Anleitung zur Ersten-Hilfe-Leistung in jedem Verbandbehälter enthalten oder neben diesem aufgehängt sein. Auf motorisch angetriebenen Fahrzeugen und durch Motorkraft fortbewegten Geräten ist außerhalb des engeren Betriebsbereiches ein Verbandbehälter mitzuführen und bei der Waldarbeit jedem Dienstnehmer mindestens ein Verbandpäckchen mitzugeben.

Trinkwasser

§ 24

Den Dienstnehmern ist ein den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Die Trinkwasserentnahmestellen und allenfalls zur Aufnahme des Trinkwassers zur Verfügung gestellte Gefäße müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Entnahmestellen für nicht zum Trinken geeignetes Wasser sind als solche deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Waschgelegenheiten

§ 25

(1) Der Dienstgeber hat für die Möglichkeit der körperlichen Reinigung der Dienstnehmer mit hygienisch einwandfreiem Waschwasser in ausreichendem Maße vorzusorgen. Für je fünf Dienstnehmer, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, muß mindestens ein Waschplatz im Betrieb vorhanden sein. Die Waschplätze sind von den Dienstnehmern getrennt nach Geschlecht zu benützen.

(2) Dienstnehmern, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung, der Einwirkung ätzender, giftiger oder infektiöser Stoffe, starker Staubentwicklung oder großer Hitze ausgesetzt sind, sind zur Reinigung warmes Wasser, Seife, Handbürsten und Handtücher zur Verfügung zu stellen.

Aborte

§ 26

(1) Den Dienstnehmern sind entsprechende, von innen verschließbare Abortanlagen zur Verfügung zu stellen, die den baupolizeilichen Vorschriften und den Forderungen der Hygiene und Sittlichkeit genügen müssen. Sie sind so anzulegen und auszustatten, daß sie ohne Gefahr der Erkältung benützt werden können.

(2) Bei Abortanlagen, die nicht für Wasserspülung oder Torfmullstreuung eingerichtet sind, müssen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

Umkleide-, Aufenthalts- und Wohnräume

§ 27

(1) Den nicht im Betrieb wohnenden Dienstnehmern ist zum Umkleiden, zum Aufenthalt während der Arbeitspausen und zum Einnehmen der Mahlzeiten ein eigener Raum zur Verfügung zu stellen, der in der kalten Jahreszeit zu beheizen ist. Der Umkleide- bzw. Aufenthaltsraum ist zwecks Aufbewahrung der Straßen-, Arbeits- bzw. Schutzkleidung mit einem ausreichend großen luftigen und versperrbaren Kasten für

jeden Dienstnehmer, mit einer Einrichtung zum Wärmen mitgebrachter Speisen und für das Einnehmen von Mahlzeiten mit Tischen und Sitzgelegenheiten auszustatten.

(2) Vor dem Betreten von Aufenthaltsräumen sind Arbeits- und Schutzkleider, die durch giftige, infektiöse oder stark ätzende Stoffe verunreinigt sind, abzulegen und gesondert aufzubewahren.

(3) Den Dienstnehmern ist getrennt nach Geschlecht Gelegenheit zum Umkleiden zu geben.

(4) Räume, die den Dienstnehmern gemäß § 19 der Wiener Landarbeitsordnung für Wohnzwecke beigestellt werden, müssen den Bestimmungen der Bauordnung über Wohnräume entsprechen. Sie müssen insbesondere lüft- und heizbar sowie beleuchtbar und versperrbar sein und mindestens ein direkt ins Freie führendes Fenster haben. Dienstnehmern, die keinen eigenen Haushalt führen, sind ein versperrbarer Kleiderschrank und eine Bettstelle zur Verfügung zu stellen. Wird Bettwäsche beigestellt, so ist diese mindestens alle 3 Wochen zu wechseln. Überdies muß der Wohnraum mit einem genügend großen Tisch und einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

(5) In jedem Wohnraum dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß auf jede Person ein Luftraum von mindestens 10 m³ entfällt.

(6) Für nicht miteinander verheiratete oder nicht in Lebensgemeinschaft stehende männliche und weibliche Dienstnehmer müssen die Wohnräume getrennt sein und auch getrennte Zugänge haben.

2. TEIL

SICHERHEITS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG VON MASCHINEN UND GERÄTEN

Abschnitt 8

Gemeinsame Bestimmungen

Schutzmaßnahmen an maschinellen Einrichtungen

§ 28

Es dürfen nur solche maschinelle Einrichtungen, Geräte, Apparate, Transportanlagen usw. verwendet werden, die hinsichtlich ihrer Bauart insoweit den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, als diese dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Benützer dienen. Die im § 1 Abs. 1 der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, angeführten Maschinen dürfen nur mit den in dieser Verordnung

bestimmten Schutzvorrichtungen verwendet werden. Dies gilt auch für solche Maschinen und Geräte, die vor dem 1. Jänner 1962 in Verwendung genommen wurden.

Allgemeines über Schutzmaßnahmen

§ 29

(1) Bewegliche Teile von Betriebseinrichtungen, die Unfälle verursachen können, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich dem Stand der Technik entsprechend wirksam gesichert sein, es sei denn, daß eine Berührung der Gefahrenstellen durch Personen oder Gegenstände ausgeschlossen ist.

(2) Schutzvorrichtungen müssen an den Gefahrenstellen ausreichenden Schutz gewähren, genügend widerstandsfähig und sicher befestigt sein. Sie dürfen bei der Arbeit möglichst wenig behindern und, wenn wöglich, nicht ohne Hilfsmittel abnehmbar sein.

(3) Sofern Gefahrenstellen nicht durch besondere Schutzmaßnahmen gesichert sind, müssen sie durch die Schutzvorrichtungen umwehrt, verdeckt oder verkleidet sein. Die Umwehrgang hat eine unbeabsichtigte Annäherung an die Gefahrenstelle, die Verdeckung und die Verkleidung eine unbeabsichtigte Berührung der Gefahrenstelle hintanzuhalten.

(4) Schutzvorrichtungen aus Geflechten, Stäben oder durchbrochenem Material müssen so beschaffen sein, daß ein Durchgreifen oder ein Durchfallen von Gegenständen, wodurch Unfälle verursacht werden können, mit Sicherheit verhindert wird.

(5) Schutzvorrichtungen, die bei Stillstand der Maschine für einen bestimmten Zweck vorübergehend entfernt werden müssen, sind, sobald dieser Zweck erreicht ist, jedenfalls aber vor dem Ingangsetzen der Maschine, wieder anzubringen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur über Weisung des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters entfernt werden, der vor Ausführung dieser Arbeiten für andere geeignete Schutzmaßnahmen zu sorgen hat.

(6) Teile von Betriebseinrichtungen, die einer Wartung bedürfen, wie Schmierbüchsen und ähnliche Teile, sowie Bedienungseinrichtungen, müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.

Schutzmaßnahmen bei beweglichen Teilen von Betriebseinrichtungen

§ 30

(1) Bewegliche Teile von Betriebseinrichtungen, wie Wellen, Kupplungen, Riemen- und Seilscheiben, Ketten-, Zahn- und Speichenräder und Friktionsscheiben, müssen im Arbeits- und Ver-

kehrsbereich gegen gefahrbringende Berührung gesichert sein. Ausgenommen hiervon sind Stufenscheiben von Drehbänken, soweit keine Keilriemen verwendet werden.

(2) Gelenkwellen, die der Kraftübertragung vom Zapfwellenstummel einer Antriebsmaschine zu einer Arbeitsmaschine dienen, müssen in ihrer ganzen Ausdehnung allseitig so verkleidet oder verdeckt sein, daß ein unbeabsichtigtes Berühren der Gelenkwelle ausgeschlossen ist. Der Gelenkwellenschutz muß trittsicher sein; er darf sich mit der Gelenkwelle nicht mitdrehen können.

(3) Zahn- und Kettenräder, die nicht im Arbeits- und Verkehrsbereich laufen, müssen an den Eingriffstellen vorne und seitlich verkleidet sein, wenn ein Berühren dieser Stellen nicht in anderer Weise verhindert wird. Beträgt die Lückenweite von Zahn- oder Kettenrädern am Kopfkreis gemessen mehr als 8 mm, müssen die Endkanten der Verkleidung vom Kopfkreis in radialer Richtung etwa 4 cm abstehen.

(4) An beweglichen Teilen von maschinellen Betriebseinrichtungen müssen Keile, Keilnuten, hervorstehende Schrauben, Schmierbüchsen und ähnliche Teile im Arbeits- und Verkehrsbereich glatt verdeckt sein. Die Verdeckung kann mit umlaufen, wenn keine Wickelgefahr besteht.

(5) Vorstehende Wellenenden müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich verdeckt sein. Dies ist nicht erforderlich bei Wellenenden, die einschließlich eines Befestigungsmittels, wie einer Spannmutter, nicht mehr als 5 cm vorstehen und an ihren Enden glatt und abgerundet sind. Bohrungen an Wellenenden müssen ausgefüllt oder verdeckt sein, wenn sie nicht zum Anbringen von Arbeitsvorrichtungen dienen.

(6) Quetsch- und Scherstellen müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich verdeckt sein. Einlaufstellen von Walzen müssen in geeigneter Weise gesichert sein oder es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen sein, die eine Gefährdung durch zusammenlaufende Walzen verhindern.

(7) Bewegungs- und Fallbahnen von Gegengewichten, die sich im Arbeits- und Verkehrsbereich befinden, sowie Bewegungsbahnen von Schwunggewichten müssen, soweit für einzelne Maschinen nichts anderes bestimmt wird, umwehrt oder verdeckt sein. Gegen- und Schwunggewichte müssen gegen Herabfallen gesichert sein; Druckschrauben allein genügen nicht als Sicherung.

(8) Das unbeabsichtigte Zufallen schwerer Deckel und Verschlüsse an Maschinen oder Apparaten muß durch zweckentsprechende Maßnahmen verhindert werden.

(9) An maschinellen Betriebseinrichtungen umfaßt der Arbeitsbereich alle Stellen, die zum Zwecke der Bedienung oder Wartung erreichbar sein müssen, und der Verkehrsbereich alle Stel-

len, die ungehindert zugänglich sind. Sowohl der Arbeits- als auch der Verkehrsbereich erstrecken sich bis zu jener Höhe, die für die Bedienung und Wartung der Maschinen erforderlich ist, mindestens aber bis 2'40 m über die Standfläche der Maschine und die Standfläche der diese Bedienenden.

Abschnitt 9

Kraftmaschinen

Schutzmaßnahmen bei fahrbaren Kraftmaschinen

§ 31

Bei fahrbaren Kraftmaschinen kann die Verdeckung der Schwungräder, Antriebsriemenscheiben, Kurbeln, Pleuelstangen und Exzenter unterbleiben, soweit diese Teile die Räder des Fahrgestelles seitlich nicht überragen. Diese Ausnahmebestimmung gilt jedoch nicht für unausgekleidete Speichenräder sowie für fahrbare Kraftmaschinen, wenn dieselben nicht ortsveränderlich verwendet werden.

Bedienung und Instandhaltung von Kraftmaschinen

§ 32

(1) Kraftmaschinen dürfen nur mit den hierfür vorgesehenen besonderen Vorrichtungen in Gang gesetzt werden. Werden Verbrennungskraftmaschinen mit einer Handkurbel in Gang gesetzt, so muß sich diese beim Anlaufen des Motors selbsttätig und schleudersicher ausschalten. Bei Ottomotoren muß beim Andrehen mit der Handkurbel auf Spätzündung eingestellt werden, wenn dies nicht schon zwangsläufig sichergestellt ist.

(2) Während des Betriebes heiß werdende Teile von Kraftmaschinen (Auspuffrohre, Schalldämpfer usw.), die unbeabsichtigt berührt werden können, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich entsprechend verkleidet sein.

(3) An in Gang befindlichen Kraftmaschinen dürfen Ausbesserungs- oder Reinigungsarbeiten nicht vorgenommen werden.

(4) Bei Ausbesserungs- oder Reinigungsarbeiten an Kraftmaschinen ist deren unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Ingangsetzen oder ein solches Bewegen ihrer beweglichen Teile durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Abschnitt 10

Transmissionsanlagen

Abstellbarkeit von Transmissionsteilen

§ 33

Transmissionsstränge, die sich durch mehrere Räume erstrecken und von derselben Kraftmaschine angetrieben werden, müssen unabhängig voneinander von den einzelnen Arbeits-

räumen aus abstellbar und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinrücken zu sichern sein. Bei Antrieb durch Elektromotoren, die von jedem Arbeitsraum aus abgeschaltet werden können, genügt eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Einrücken.

Riemen-, Seil-, Ketten- und Stahlbandtriebe

§ 34

(1) Riemen-, Seil- und Kettentriebe, die sich weniger als 2'40 m über dem Fußboden oder dem Standplatz befinden, müssen umwehrt, verdeckt oder verkleidet sein. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Antrieb so gelegen ist, daß eine Gefährdung von Personen unmöglich ist, ferner bei Flachriemen bis zu 25 mm Breite oder runden Riemen bis zu 10 mm Durchmesser, mit Ausnahme von Riemetrieben in Kopfhöhe, sowie bei genähten, geklebten oder sonst glatt verbundenen Stufenscheibenriemen von Drehbänken und von Maschinen mit ähnlichen Antriebsverhältnissen, soweit keine Keilriemen verwendet werden.

(2) Riemen, Seile oder Ketten, die mit einer Geschwindigkeit von 9 m/sec. oder mehr laufen, sowie Riemen mit einer Breite von 130 mm und mehr sind oberhalb von Arbeits- und Verkehrsstellen zu unterfangen, auch wenn sie sich mehr als 2'40 m über dem Fußboden oder dem Standplatz befinden. Die Unterfangung hat derart zu erfolgen, daß Riemen, Seile oder Ketten im Falle des Reißens in sicherer Führung abgleiten können.

(3) Stahlbandtriebe müssen vollkommen verkleidet sein.

(4) Riemenverbindungen müssen möglichst glatt und fest sein. Nach Möglichkeit sind endlose Riemen zu benützen. Die Verwendung von Glockenschrauben, Schnallen, Haken, Klammern und ähnlichen Verbindungen ist verboten.

Umstellen, Auflegen und Abwerfen von Riemen oder Seilen

§ 35

(1) Für das Umstellen von Riemen müssen mechanische Einrichtungen vorhanden sein, die mit einer sicheren Sperre ausgestattet sind.

(2) Das Auflegen oder Abwerfen von Riemen mit mehr als 40 mm Breite und von Seilen von Hand aus darf nur bei Stillstand erfolgen. Zum Auflegen und Abwerfen solcher Riemen während des normalen Ganges müssen Riemenaufleger oder andere geeignete Vorrichtungen zur Verfügung gestellt und verwendet werden.

(3) Für das Auflegen und Abwerfen muß ein sicherer Standort vorhanden sein.

(4) Abgeworfene Riemen oder Seile müssen, sofern sie nicht entfernt werden, neben den

Riemen- oder Seilscheiben auf festen Trägern aufgehängt werden. Sie dürfen mit beweglichen Transmissions- oder Maschinenteilen nicht in Berührung kommen.

Bedienung und Instandhaltung von Transmissionsanlagen

§ 36

(1) Zur Bedienung der Transmissionen sind Hakenleitern entsprechender Länge beizustellen. Sie müssen so eingehängt werden, daß ein Rutschen nicht möglich ist.

(2) Beim Reinigen und Instandsetzen von Transmissionen oder Transmissionsteilen sind besondere Maßnahmen gegen unbefugtes, irrtümliches oder unbeabsichtigtes Ingangsetzen der Transmissionen zu treffen. Durch Anschlag ist auf das Verbot der Vornahme solcher Arbeiten während des Ganges hinzuweisen.

(3) Das Harzen, Fetten und Reinigen von Riemen darf nur am ablaufenden Riementeil (Trumm) vorgenommen werden.

Abschnitt 11

Arbeitsmaschinen und sonstige Betriebseinrichtungen

Ingangsetzen und Abstellen von Arbeitsmaschinen

§ 37

(1) Jede nicht durch Menschenkraft angetriebene Arbeitsmaschine muß für sich allein ingangzusetzen und abzustellen sein. Die Vorrichtungen hierfür müssen vom Arbeitsplatz leicht erreichbar und gefahrlos zu betätigen sein, sicher wirken und dürfen ein unbeabsichtigtes Ingangsetzen nicht zulassen. Bei Einzelantrieb durch einen Elektromotor gilt auch der Schalter für den Motor als Vorrichtung für das Ingangsetzen und Abstellen der Maschine. Das Ingangsetzen und Abstellen einer Arbeitsmaschine darf nicht durch das Auflegen und Abwerfen des Antriebsriemens bewirkt werden.

(2) Wenn mehrere Personen an einer Maschine oder Maschinengruppe tätig sind, ist vor deren Ingangsetzung darauf zu achten, daß Personen nicht gefährdet werden.

(3) Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes an einer Arbeitsmaschine ist diese außer Betrieb zu setzen.

(4) Fahrbare und tragbare Arbeitsmaschinen dürfen nur in abgestelltem, stillstehendem und gesichertem Zustand befördert werden.

(5) Bei Energieausfall sind die Arbeitsmaschinen abzustellen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen bei Arbeitsmaschinen

§ 38

(1) Maschinen müssen so aufgestellt sein, daß bei ihrem Betrieb im Arbeits- und Verkehrsbereich Quetschstellen mit feststehenden Gegenständen nicht auftreten können und den an den Maschinen Beschäftigten genügend Platz für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Tätigkeit zur Verfügung steht.

(2) Bei Arbeitsmaschinen muß der Gefahrenbereich der Maschinenwerkzeuge in geeigneter Weise gesichert sein. Sofern eine Beobachtung des Arbeitsablaufes erforderlich ist, sind Abschirmungen zu verwenden, die eine Durchsicht gestatten.

(3) Arbeitsmaschinen mit mehreren Werkzeugen müssen so eingerichtet sein, daß beim Betrieb der Maschine nicht benützte Werkzeuge unfallsicher verdeckt oder außer Betrieb gesetzt werden können.

(4) Bei den Arbeitsmaschinen sind soweit als möglich mechanische Zuführungs- und Abnahmevorrichtungen zu verwenden.

(5) Rotierende Behälter, wie Trommeln oder Fässer, müssen an den gegen den Arbeits- und Verkehrsbereich gerichteten Seiten durch Schutzvorrichtungen, wie abnehmbare Geländer oder bewegliche Schutzgitter gesichert sein. Vorstehende Teile solcher Behälter müssen so verkleidet sein, daß ein Hängenbleiben daran nicht möglich ist. Solche Behälter dürfen nur dann in Bewegung gesetzt werden, wenn die Schutzvorrichtung wirksam ist. Die Schutzvorrichtung darf erst nach Stillstand solcher Behälter außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Bedienung und Instandhaltung von Arbeitsmaschinen

§ 39

(1) Werden Werkstücke oder Materialien den Maschinenwerkzeugen von Hand zugeführt, so müssen für die Bearbeitung kleiner oder schmaler Werkstücke geeignete Halte-, Einspann- oder Zuführungsvorrichtungen beigelegt und verwendet werden. Das gleiche gilt, wenn ein Drehen oder Kippen der Werkstücke erfolgen kann. Für die Bearbeitung langer Werkstücke müssen nach Erfordernis geeignete Auflagen beigelegt und verwendet werden.

(2) Ist bei sonst ordnungsgemäßer Bedienung von Maschinen ein Zuführen, Nachstopfen, Nachdrücken, Abstreifen, Abstoßen, Gegenhalten oder Entfernen der zu bearbeitenden Werkstücke oder der zu verarbeitenden Stoffe von Hand erforderlich, so sind hierfür geeignete Geräte, wie Schiebeladen, Stößel, Zangen, Ruten u. dgl., beizustellen und zu verwenden.

(3) In oder zwischen sich bewegende Teile von Arbeitsmaschinen darf während des Ganges mit den Händen nicht gegriffen werden. Zum Entfernen von Spänen, Splintern oder Abfällen aller Art aus der Nähe sich bewegender Werkzeuge und sonstiger Maschinenteile sind entsprechende Hilfsgeräte ohne Ringgriffe bzw. Handschlaufen beizustellen und zu verwenden.

(4) Aus laufenden Aufbereitungsmaschinen dürfen Proben nur an solchen Stellen entnommen werden, an denen dies ohne Gefahr möglich ist. Hierzu sind geeignete Behelfe beizustellen und zu verwenden.

(5) Rotierende Behälter, wie Trommeln, Fässer usw., die nur bei Stillstand beschickt oder entleert werden können, müssen vor Beginn der Arbeit gegen unbeabsichtigte Drehung entsprechend gesichert werden.

(6) Bei Reinigungs-, Einstell-, Nachstell- und Instandhaltungsarbeiten ist ein vorzeitiges unbeabsichtigtes oder irrtümliches Ingangsetzen der Maschine durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

(7) Werkzeuge von Arbeitsmaschinen müssen in gutem Zustand erhalten und an den Werkzeugträgern sachgemäß befestigt sein. Schadhafte Maschinenwerkzeuge müssen ausgeschieden werden.

(8) Arbeiten mehrere Personen an einer Maschine gleichzeitig, ist vorzusorgen, daß sie sich gegenseitig nicht gefährden oder behindern.

Abschnitt 12

Besondere Bestimmungen über Arbeitsmaschinen Maschinen zum Dreschen

§ 40

(1) Es dürfen nur solche Maschinen zum Dreschen verwendet werden, deren Einlegeöffnung und Einlegeweg derart gestaltet sein müssen, daß die Beschäftigten nicht in die Dreschwerkzeuge geraten können. Diese müssen zum Betrieb so aufgestellt werden, daß Personen von erhöhten Arbeits- oder Verkehrsstellen nicht in die Einlegeöffnung oder auf bewegliche Maschinenteile stürzen können.

(2) Zum Erreichen und Verlassen von erhöht gelegenen Arbeitsplätzen muß eine sicher befestigte Leiter vorhanden sein. Diese darf nicht neben dem Haupt- oder Presseantriebsriemen aufgestellt werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, so muß eine Sicherung gegen das Berühren des Antriebsriemens angebracht werden.

(3) Bei Dreschmaschinen mit Dreschbühne muß diese mit einer Einfriedung versehen sein. Während des Dreschvorganges darf die Einfriedung der Dreschbühne an der für das Aufbringen des Dreschgutes vorgesehenen Seite umgelegt sein; an den übrigen Seiten muß sich die Einfriedung in Schutzstellung befinden.

(4) Das Aufklappen der Verkleidung des Einlegeweges und sonstiges Freilegen sich bewegender Teile darf nur bei stillstehender Maschine erfolgen. Zur Behebung von Stauungen des Dreschgutes und Verstopfungen im Bereich des Einlegeweges sind schmiegsame Besen ohne Stiel oder biegsame Ruten bereitzustellen und zu verwenden.

(5) Besteht die Gefahr von Verletzungen der Augen durch herausspritzende Körner, müssen Schutzbrillen beige stellt und getragen werden.

(6) Auf Mähdreschern dürfen sich während der Fahrt Personen nur auf den vorhandenen Sitz- und Standplätzen aufhalten. Auf die Gefahr des Kippens, etwa durch einseitige Belastung oder zufolge ungünstiger Gelände verhältnisse ist zu achten.

(7) Beim Einsatz von Mähdreschern im Stand müssen das Mähwerk und die Halmteiler stillgesetzt und der Mähbalken mit einer Schutzverkleidung versehen werden.

Maschinen zum Pressen von Stroh und Heu

§ 41

(1) Bei Verwendung der Strohpresse hinter einer Dreschmaschine muß die Beschickungsöffnung (Stroheinlage) in Betriebsstellung trag sicher überdeckt sein.

(2) Die Ballenbahn darf während des Betriebes nicht als Standort zum Weiterreichen von Stroh oder dergleichen benützt werden. Die Überdeckungen dürfen während des Betriebes weder aufgeklappt noch entfernt werden.

(3) Beim Einfädeln und bei sonstigen Arbeiten an den Knotern muß der Knoterantrieb ausgeschaltet und gegen selbsttätiges Wiedereinschalten gesichert sein.

(4) Vorrichtungen gegen das Ausbrechen von Preßballen aus der Ballenbahn müssen sicher befestigt sein und dürfen nur bei Stillstand der Maschine entfernt werden.

(5) Bei Reinigungs-, Instandsetzungs- und sonstigen Arbeiten an der Presse ist das Triebwerk durch Stützen oder in sonst geeigneter Weise gegen Weiterlaufen zu sichern.

Zerkleinerungsmaschinen für Stroh, Heu und Grünfutter

§ 42

(1) Es dürfen nur Häckselmaschinen verwendet werden, die mit einer leicht gängigen und sicher wirkenden Ausrückvorrichtung ausgestattet sind.

(2) Stauungen des Schneidegutes vor den Einziehwalzen dürfen während des Betriebes nur durch Betätigung der Rücklaufvorrichtung behoben werden.

(3) Das Einstellen der Schnittlänge darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen. Auf die erhöhte Einzugsgeschwindigkeit bei größerer Schnittlänge ist besonders zu achten.

(4) Zum Ausbauen und Einstellen der Messer sind gut passende Schlüssel (Steckschlüssel) beizustellen und zu verwenden.

(5) Bei laufender Maschine ist das Hineinfassen oder Nachstoßen in das Gebläse- oder Wurf schaufelgehäuse, in die Gebläseleitungen usw. zu verbieten. Gebläseleitungen müssen sicher befestigt werden.

Gebläse

§ 43

(1) Die Beschickung von Wurfgebläsen von erhöhten Arbeitsplätzen über Rutschen oder ähnliche Vorrichtungen ist verboten.

(2) Die Beseitigung von Verstopfungen darf nur bei Stillstand der sich drehenden Teile vorgenommen werden.

(3) Ist die Laufruhe der Maschine gestört, darf sie erst nach fachmännischer Instandsetzung weiter verwendet werden.

(4) Zur Verlegung von Gebläserohren müssen im Bedarfsfalle standsichere Leitern oder Gerüste beige stellt werden. Die Rohre müssen miteinander sicher verbunden und hinreichend abgestützt werden.

Hebezeuge und sonstige Fördermittel

§ 44

(1) Hebezeuge und Fördermittel müssen den diesbezüglichen Normen des Österreichischen Normenausschusses entsprechen. Insbesondere müssen die verwendeten Anhäng- oder Befestigungsmittel, wie Ketten, Seile, Ringe oder Schäkel, von geeigneter Beschaffenheit und genügender Festigkeit sein und sich in gutem Zustand befinden. Auf den Anhäng- und Befestigungsmitteln muß deren Tragfähigkeit angegeben sein.

(2) Hebezeuge und Fördermittel dürfen nur bis zur zulässigen Höchstbelastung beansprucht und Sicherheitseinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zu befördernden Lasten müssen so befestigt sein, daß sie nicht kippen oder sich nicht lösen können.

(4) Ortsbewegliche Winden, Förderer usw. müssen so aufgestellt und befestigt werden, daß sie weder durch die Last noch durch andere Einflüsse ihre Stellung verändern können und sich der Bedienende nicht im Gefahrenbereich der Last oder der Seiltrommel befindet. Vom Standplatz des Bedienenden muß das Arbeitsfeld übersehen werden können. Bei schwebender Last müssen Hebezeuge beaufsichtigt werden.

(5) Seile, Ketten, Gurte und sonstige einer Beanspruchung ausgesetzten Teile der Hebezeuge und Fördermittel müssen auf ihren einwandfreien Zustand überwacht werden. Schadhafte und abgenutzte Teile sind sofort auszubessern oder zu ersetzen.

(6) Winden mit Handbetätigung müssen mit einer Sperrklinke oder einer gleich wirksamen Vorrichtung ausgestattet sein, welche beim Heben der Last zu betätigen ist.

(7) Das Senken und Ablassen der Last darf bei Wagen- und ähnlichen Winden nur mit der Hand an der Kurbel, bei Seil- und Kettenwinden nur unter Benutzung der Bremse geschehen.

(8) Bei Förderschnecken ist die Quetschstelle zwischen Schneckenrand und Förderrohr durch eine Abweisplatte oder auf andere Weise gefahrlos zu machen bzw. ist der Schneckeneinlauf mittels Schutzstäben oder grobmaschiger Schutzgitter zu sichern.

Sägen

§ 45

(1) Abgestellte, noch in Bewegung befindliche Sägeblätter dürfen nicht durch seitliches Gegenrücken gebremst werden.

(2) Erfolgt bei Langschnittkreissägen die Sicherung gegen Rückschlag des Werkstückes durch Spaltkeil, so dürfen hierfür nur zum Sägeblatt passende Keile verwendet werden, deren Abstand vom Sägeblatt nicht mehr als 1 cm betragen darf. Der Spaltkeil muß nach Bedarf nachgestellt werden.

(3) Bei Bandsägen muß die Blattführung entsprechend der erforderlichen Schnitthöhe nachgestellt werden; dies darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

(4) Rissige, formveränderte und flatternde Sägeblätter sowie Sägeblätter mit ausgebrochenen Sägezähnen u. dgl. dürfen nicht verwendet und müssen aus dem Betrieb entfernt werden.

(5) Das Sägen von Reisig ist nur gestattet, wenn es beiderseits des Schnittes gebunden ist oder mittels einer geeigneten Vorrichtung niedergehalten werden kann.

(6) Beim Längsschneiden sind zum Zuführen des Werkstückes Schiebestöcke oder andere geeignete Hilfsmittel beizustellen und im Bedarfsfalle zu verwenden.

Holzspaltmaschinen

§ 46

(1) Das als Schwungmasse mitlaufende Sägeblatt muß bei Benützung eines auf der Sägewelle angebrachten Holzspalters über den ganzen Umfang verdeckt sein.

(2) Drallkegel, die an Kreissägen auf der Sägewelle mitlaufen, müssen bei Nichtverwendung überdeckt sein.

Hobel- und Fräsmaschinen

§ 47

(1) Bei Abrichthobelmaschinen müssen die Tischhälften jeweils so nahe zusammengeschoben werden, als es der Arbeitsvorgang zuläßt. Der nicht benützte Teil der Messerwelle muß vor und hinter dem Anschlag verdeckt sein.

(2) Bei Arbeiten an Fräsmaschinen für Holz müssen geeignete, die Werkzeuge soweit als möglich verdeckende Schutzvorrichtungen verwendet werden. Fräsarbeiten müssen unter Benützung eines Anschlaglineals oder einer sonstigen geeigneten Führung vorgenommen werden.

Zerkleinerungsmaschinen

§ 48

Zum Nachstopfen, Lockern, Abstreifen oder Abstoßen des Gutes müssen hierzu geeignete Vorrichtungen (z. B. Stößel) beigestellt werden. Diese müssen griffbereit an der Maschine angebracht sein.

Feldmaschinen und -geräte

§ 49

(1) Bei Maschinen mit Bodenradantrieb sowie bei zapfwellenbetriebenen und selbstfahrenden Feldmaschinen muß insbesondere bei der Beseitigung von Störungen, beim Schmieren und bei sonstigen erforderlichen Verrichtungen die Antriebsvorrichtung der beweglichen Arbeitswerkzeuge zuverlässig abgestellt sein. Der Arbeitsbeginn und die Einschaltung der beweglichen Arbeitswerkzeuge darf erst erfolgen, wenn alle Bedienungspersonen ihre zugewiesenen Arbeitsplätze eingenommen haben.

(2) Fährt auf Saat-, Kunstdüngerstreuemaschinen, Walzen oder anderen Feldgeräten zur Beobachtung des Arbeitsvorganges oder Bedienung eine Person mit, so muß für diese ein gegen die Gefahr des Abstürzens gesicherter Stand- oder Sitzplatz vorhanden sein.

(3) Eggen dürfen während des Arbeitsganges nur mittels beizustellenden Eggenhakens angehoben werden. Beim Transport von Eggen müssen die Zinken entweder nach unten gerichtet oder abgedeckt sein.

Einachsschlepper, Bodenfräsen, Rasenmäher und ähnliche Maschinen mit Kraftantrieb

§ 50

(1) Bei Verrichtungen an den Maschinenwerkzeugen muß der Motor stillgesetzt sein.

(2) Beim Führen der Maschinen, insbesondere beim Wenden, ist stets der durch die Holme gewiesene Abstand von den Maschinenwerkzeugen (Fräswalze) einzuhalten.

(3) Bei der Beförderung der Geräte zum Wechseln der Arbeitsstelle muß der Werkzeugantrieb ausgerückt sein.

Schleifkörper und Schleifmaschinen

§ 51

(1) Für Schleifkörper und deren Verwendung gelten die jeweils verbindlich erklärten diesbezüglichen Normen des Österreichischen Normenausschusses.

(2) Schleifkörper dürfen nicht auf Kreissägenwellen, Frässpindeln u. dgl. aufgespannt werden. Für die Durchführung von Schleifarbeiten müssen geeignete Schutzbrillen beigestellt werden.

Bodenseilwinden

§ 52

(1) Werden ortsveränderliche Bodenseilzüge in der Nähe von elektrischen Freileitungen verwendet, so ist darauf zu achten, daß eine Berührung damit ausgeschlossen ist. Das Arbeiten unterhalb von Starkstromfreileitungen ist durch Kürzung des Bodenseilzuges oder entsprechende Verlegung desselben zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, sind an den Kreuzungsstellen Maßnahmen anzuwenden, durch die das Berühren des Zugseiles mit der elektrischen Leitung im Falle des Hochschnellens verhindert wird.

(2) Seilauzüge und Seilwinden müssen so aufgestellt sein, daß der die Winde Bedienende die bewegten Arbeitsgeräte beobachten kann oder durch Signale eine Verständigung mit dem Bedienungsmann des Arbeitsgerätes möglich ist.

(3) Der Standplatz des die Winde Bedienenden darf sich nicht auf der Seilauflaufseite befinden. Solange die Winde in Betrieb ist, darf sie nicht verlassen werden. Das Seil ist so auszulegen und einzurollen, daß das Knicken und das Bilden von Schlaufen vermieden werden.

(4) Die Befestigung des Zugseiles am Arbeitsgerät oder an der Last darf nur mittels Sicherheitshaken und Ringen erfolgen. Sicherheitshaken oder Ringe an den Seilenden müssen unter Verwendung einer Kausche eingeflochten sein. Eine Seilverbindung durch Knoten ist zu verbieten.

(5) Bei Überschreitung der zulässigen Zugkraft muß sich das Seil vom Gerät lösen (Überlastsicherung). Geräte, die nach Lösung des Seiles zurückrollen können, müssen mit einer Rückroll-sicherung (Sperrklinke, Auflaufpratze) gesichert sein.

(6) Umlenkrollen müssen verlässlich befestigt sein.

(7) Der Aufenthalt entlang des gespannten Zugseiles und im Seilwinkel (Rollen- oder Taschenwinkel) ist zu verbieten. Vor dem Anfahren ist ein Signal zu geben.

(8) Das Berühren des sich in Bewegung befindlichen Zugseiles mit der bloßen Hand ist zu verbieten. Ist an der Winde keine Seilauflaufvorrichtung vorhanden, so ist für das Aufrollen des Seiles ein geeignetes Hilfsmittel beizustellen und zu verwenden.

(9) Schadhafte Seile dürfen nicht verwendet werden.

Druckspritzen mit Druckbehältern

§ 53

(1) An Druckspritzen mit Druckbehältern und an Füllpumpen muß ein Schild mit Angaben über den Hersteller, das Baujahr (Jahr der Herstellung), den höchst zulässigen Betriebsdruck und den Rauminhalt des Druckbehälters dauerhaft angebracht sein.

(2) Druckspritzen mit Druckbehältern sowie Füllpumpen müssen mit einem Druckmesser mit Höchstdruckmarke und mit einer Sicherheitseinrichtung, die eine unzulässige Drucksteigerung verhindert (Sicherheitventil), ausgerüstet sein.

(3) Die vom Hersteller beigegebenen Bedienungsanweisungen sind in geeigneter Weise bekanntzumachen und einzuhalten.

(4) Vor der Verwendung sind die Geräte auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Druckgefäße, deren Alter und deren Aussehen (Risse, Einbeulungen, Verrostung usw.) den Verdacht begründen, daß sie nicht mehr eine genügende Haltbarkeit besitzen, oder deren Sicherheitseinrichtungen nicht einwandfrei sind, müssen der weiteren Verwendung entzogen werden.

(5) Sicherheitseinrichtungen gegen die Überschreitung des höchst zulässigen Betriebsdruckes müssen laufend überwacht und stets sauber gehalten werden.

(6) Wird die Druckspritze mit Druckbehälter aus einer Druckleitung gefüllt, so muß ein Druckminderungsventil dazwischen geschaltet sein, wenn der Druck in der Leitung um mehr als 1 atü höher ist als der für das Druckgefäß zulässige Höchstdruck.

(7) Sauerstoff darf als Druckgas nicht verwendet werden.

(8) Nach jeder Verwendung müssen die Geräte drucklos gemacht, sorgfältig entleert, mit Wasser gereinigt und so abgestellt werden, daß Flüssigkeitsreste austropfen können.

Futterdämpfer und Dämpfanlagen

§ 54

(1) Dämpfgefäße müssen so eingerichtet sein, daß kein höherer als der atmosphärische Druck

entstehen kann (z. B. durch Anbringung einer Sicherheitsklappe, eines Abflußstutzens u. dgl.). Die Durchgangsöffnung zu den Sicherheitsvorrichtungen muß genügend weit und im Inneren des Dämpfgefäßes gegen das Verstopfen durch das Dämpfgut gesichert sein. Die Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Jedes Dämpfgefäß muß für sich von der Dampfleitung absperrbar sein.

(2) Kippbare Dämpfgefäße müssen eine sicher wirkende Feststellvorrichtung haben, wenn nicht schon durch die Bauart ein ungewolltes Kippen verhindert wird.

(3) Die Sicherheitsvorrichtungen müssen sich während des Betriebes stets in einem einwandfreien Zustand befinden und dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Verschußdeckel des Dämpfgefäßes muß so beschaffen sein, daß beim Öffnen etwa noch vorhandener Dampf nach der dem Standplatz entgegengesetzten Seite entweichen kann.

(5) Kippbare Dämpfgefäße müssen vor dem Füllen in geeigneter Weise gegen ungewolltes Umkippen gesichert sein.

(6) Dämpfgefäße müssen so aufgestellt sein, daß genügend Platz für die Betätigung des Kipphebels freibleibt und daß nicht in Richtung auf die Bedienungsperson gekippt werden muß.

(7) Bei Verwendung von Kunststoffolien für Abdeckungszwecke bei Bodenentseuchungen mittels Dampf müssen neben den einschlägigen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:

- a) Die Abdeckfolie muß außer einer geeigneten lückenlosen Randabdichtung über ihre ganze Fläche mit einem Netz überdeckt werden. Das Netz muß zuverlässig an den Rändern befestigt sein, z. B. mittels in das Erdreich eingeschlagener Pflöcke (Heringe) oder dergleichen.
- b) Falls eine Verwendung von Netzen zur Befestigung der Abdeckfolie nicht möglich oder untunlich ist, muß der Aufenthalt von Personen während des Dämpfvorganges im Gefahrenbereich wirksam verhindert werden. Beim Dämpfen in geschlossenen Räumen dürfen diese erst nach Unterbrechung der Dampfzuführung und nach Abkühlung der Folie betreten werden. In beiden Fällen hat die Temperaturfeststellung durch ein Fernthermometer zu geschehen.

- c) Vor einer neuerlichen Weiterverwendung der Abdeckfolie muß diese völlig abgekühlt und trocken sein.
- d) Bei Verwendung von Niederdruckdampfkesseln darf der zulässige Dampfdruck nicht überschritten werden. Die Dampfaustrittsstellen unterhalb der Abdeckfolie sind so einzurichten, daß der austretende Dampf nicht direkt auf die Abdeckfolie trifft.

ARTIKEL III

Abschnitt 13

Aushang

§ 55

Der Dienstgeber ist verpflichtet, im Betriebe an geeigneter, für die Dienstnehmer zugänglicher Stelle, einen Abdruck dieser Verordnung auszuliegen.

ARTIKEL IV

Abschnitt 14

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 56

Übertretungen der Vorschriften der §§ 2 bis 29, 30 Abs. 1 bis 8, 32 bis 55 dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des § 134 der Wiener Landarbeitsordnung geahndet.

Übergangsbestimmung

§ 57

Soweit durch die Bestimmungen dieser Verordnung Änderungen an bereits vorhandenen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln erforderlich sind, müssen diese binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden, sofern nicht im Einzelfall zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer durch behördliche Verfügung gemäß § 87 der Wiener Landarbeitsordnung eine kürzere Frist vorgeschrieben wird.

Wirksamkeitsbeginn

§ 58

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek